

Reglement für die Schulkoordinationsdelegation des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (SKDR RFB)

Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel,

gestützt auf Artikel 12 und 13 der Verordnung vom 2. November 2005 über das Sonderstatut und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (SStV) sowie auf Artikel 15 der Geschäftsordnung für den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 31. August 2006 (GO RFB),

beschliesst:

- Zusammensetzung** **Art. 1** ¹ Die Zusammensetzung der Schulkoordinationsdelegation des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (nachstehend: Schulkoordinationsdelegation) ist in Artikel 15 GO RFB geregelt.
- ² Die Schulkoordinationsdelegation bezeichnet eine Vizevorsitzende oder einen Vizevorsitzenden.
- Aufgaben** **Art. 2** ¹ Die Schulkoordinationsdelegation übernimmt die Mittlerrolle zwischen dem RFB und der Französischsprachigen Koordinationskonferenz (FRAKO) der Erziehungsdirektion.
- ² Sie übernimmt die Mittlerrolle zwischen dem RFB und dem Bernjurassischen Rat bei allen Geschäften im Zusammenhang mit der Schulkoordination mit der Westschweiz und dem Kanton Jura. Sie ist die Ansprechpartnerin des Erziehungsausschusses des Bernjurassischen Rats.
- ³ Sie bereitet die Dossiers im Zusammenhang mit der Schulkoordination zu Händen der Plenarsitzung des RFB vor.
- ⁴ Sie bereitet die Stellungnahmen des RFB zu Schulgeschäften, die ihr vorgelegt werden, vor.
- ⁵ Sie macht im Bereich des Schulwesens Vorschläge zu Händen der Plenarsitzung des RFB.
- Vorsitz** **Art. 3** ¹ Die oder der Vorsitzende
- a bereitet zusammen mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär alle Geschäfte vor, die der Schulkoordinationsdelegation vorgelegt werden
 - b erstellt zusammen mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär die Traktandenliste und legt die Sitzungsdaten der Schulkoordinationsdelegation fest
 - c beruft mit Hilfe der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs die Mitglieder der Schulkoordinationsdelegation zu den Sitzungen ein
 - d leitet die Sitzungen der Schulkoordinationsdelegation
 - e vertritt die Schulkoordinationsdelegation nach aussen, sofern diese Aufgabe nicht der Präsidentin oder dem Präsidenten des RFB zukommt
 - f informiert mit Hilfe der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs das Büro des RFB über die behandelten Geschäfte
- ² Die oder der Vizevorsitzende übernimmt die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden, das älteste Mitglied die Stellvertretung der oder des Vizevorsitzenden.
- Rechte und Pflichten der Mitglieder** **Art. 4** ¹ Jedes Mitglied der Schulkoordinationsdelegation hat das Recht,
- a Anträge zu Geschäften zu stellen, die in der Schulkoordinationsdelegation behandelt werden
 - b der Schulkoordinationsdelegation die Behandlung eines Geschäfts seiner Wahl zu beantragen
 - c an den Abstimmungen teilzunehmen und Änderungsanträge zu stellen
 - d zu verlangen, dass über kontroverse Fragen abgestimmt wird

² Die Mitglieder der Schulkoordinationsdelegation unterliegen dem Amtsgeheimnis. Artikel 58 Absatz 1 des Personalgesetzes (PG) vom 16. September 2004 und Artikel 39 des Grossratsgesetzes (GRG) vom 8. November 1988 gelten sinngemäss.

Einberufung der Sitzungen

Art. 5 ¹ Die Schulkoordinationsdelegation tritt mindestens einmal pro Quartal auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen.

² Wenn ein Geschäft einer kurzfristigen Behandlung bedarf, können der RFB oder das Büro eine dringliche Sitzung einberufen.

³ Sitzungen können zudem einberufen werden:

a auf Verlangen der Erziehungsdirektion, der Französischsprachigen Koordinationskonferenz (FRAKO), der Gemeinde Biel, der Gemeinde Leubringen oder des Erziehungsausschusses des Bernjurassischen Rats

b auf Verlangen eines Mitglieds

⁴ Die Einladung zur Sitzung wird zusammen mit der Traktandenliste und den erforderlichen Unterlagen mindestens sieben Tage vor der Sitzung an die Mitglieder verschickt.

⁵ Die Einberufungsfrist kann in dringenden Fällen, namentlich bei ausserordentlichen Sitzungen, verkürzt werden.

Traktanden

Art. 6 ¹ Die Schulkoordinationsdelegation darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass ein bestimmtes Geschäft für eine nächste Sitzung zu traktandieren ist.

Protokolle

Art. 7 ¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und erstellt die Sitzungsprotokolle.

² Die Sitzungsprotokolle der Schulkoordinationsdelegation werden allen Mitgliedern des RFB übermittelt.

Inkrafttreten

Art. 8 Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

Biel/Bienne, 1. Februar 2007

**Im Namen des Rats für französischsprachige
Angelegenheiten des zweisprachigen Amts-
bezirks Biel**

Die Präsidentin: *Béatrice Sermet-Nicolet*
Der Generalsekretär: *Marc Roethlisberger*